2. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Bröthen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Bröthen erlassen:

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung

§ 4
Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

2. § 5 erhält folgende Fassung

§ 5
Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bröthen, den 11.12.2025

Siegel

GEMEINDE BRÖTHEN KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Gemeinde Bröthen
Der Bürgermeister